

360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und Spanien über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- oder Handelssachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der König von Spanien,

von dem Wunsche geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- oder Handelssachen zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Erwin Lanc
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Der König von Spanien:
Herrn Fernando Morán López
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates in Zivil- oder Handelssachen, gleich ob sie im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren ergangen sind, werden im anderen Vertragsstaat unter den in diesem Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Das Abkommen ist auch auf Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, die über Ansprüche des Geschädigten in einem Strafverfahren ergehen.

Convenio

entre la República de Austria y España sobre reconocimiento y ejecución de resoluciones, transacciones judiciales y documentos publicos con fuerza ejecutiva en materia civil y mercantil

El Presidente Federal de la República de Austria
y
El Rey de España,

Animados por el deseo de regular el reconocimiento y ejecución de resoluciones y transacciones judiciales y otros títulos ejecutivos en materia civil y mercantil entre ambos Estados, han resuelto al efecto concluir un Convenio sobre esta materia y han designado como Plenipotenciarios:

El Presidente Federal de la República de Austria:
Al Excmo. Sr. Erwin Lanc
Ministro Federal de Asuntos Exteriores

El Rey de España:
Al Excmo. Sr. D. Fernando Morán López
Ministro de Asuntos Exteriores

Los Plenipotenciarios, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido las disposiciones siguientes:

Artículo 1

(1) Las resoluciones de los tribunales de un Estado contratante, en materia civil o mercantil, en un procedimiento contencioso o voluntario, se reconocerán y ejecutarán en el otro Estado con arreglo a las disposiciones del presente Convenio.

(2) El presente Convenio es igualmente aplicable a las resoluciones en materia civil o mercantil, acordadas en un procedimiento penal sobre las pretensiones y derechos de la víctima.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „Entscheidung“ jede gerichtliche Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Benennung;
- b) „Titelgericht“ das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, deren Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird;
- c) „Entscheidungsstaat“ den Staat, in dessen Gebiet das Titelgericht seinen Sitz hat;
- d) „ersuchtes Gericht“ das Gericht, bei dem die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird;
- e) „ersuchter Staat“ den Staat, in dessen Gebiet die Anerkennung oder die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 3

Das Abkommen ist nicht anzuwenden

1. auf die Entscheidungen in einem Konkursverfahren, in einem Ausgleichsverfahren oder in einem ähnlichen Verfahren, einschließlich der Entscheidungen, durch die für die genannten Verfahren über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gläubiger benachteiligen, erkannt wird;
2. auf Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden;
3. auf einstweilige Verfügungen, ausgenommen solche in Unterhaltssachen, und auf Beschlagnahmen zur Sicherung;
4. auf Entscheidungen in Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit;
5. auf Schiedssprüche.

Artikel 4

Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates sind im Gebiet des anderen anzuerkennen, wenn

1. die Entscheidung im Entscheidungsstaat rechtskräftig ist und
2. das Titelgericht nach den Artikeln 7 bis 10 des Abkommens zuständig war.

Artikel 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden,

- a) wenn sie mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar ist;
- b) wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig

Artículo 2

A los efectos del presente Convenio, las siguientes expresiones se entenderán como se precisa a continuación:

- a) por «resolución»: toda resolución judicial cualquiera que sea su denominación.
- b) por «Tribunal de origen»: la autoridad judicial que haya dictado la resolución cuyo reconocimiento o ejecución se solicite.
- c) por «estado de origen»: Estado en cuyo territorio tenga su sede el tribunal de origen.
- d) por «tribunal requerido»: la autoridad judicial ante la que se solicite el reconocimiento o ejecución de la resolución.
- e) por «Estado requerido»: aquel en cuyo territorio tenga lugar el reconocimiento o se solicite la ejecución.

Artículo 3

Las disposiciones del presente Convenio no se aplicarán:

1. a las resoluciones recaídas en un procedimiento de quiebra, concurso de acreedores o cualquier otro procedimiento análogo, incluidas las resoluciones que en dichos procedimientos decidan sobre la validez de actos jurídicos que afecten a los acreedores;
2. a las resoluciones en materia de responsabilidad por daños nucleares;
3. las medidas provisionales, salvo las dictadas en procedimiento por alimentos, y los embargos preventivos;
4. a las resoluciones en materia de Seguridad Social;
5. a las resoluciones de arbitraje.

Artículo 4

Las resoluciones de los tribunales de una de las partes contratantes serán reconocidas en el territorio de la otra cuando:

1. en el Estado de origen la resolución hubiera ganado firmeza y
2. el tribunal del Estado de origen fuese competente conforme a lo dispuesto en los artículos 7 a 10 del presente Convenio.

Artículo 5

(1) El reconocimiento únicamente podrá ser denegado:

- a) cuando la resolución fuese manifiestamente contraria al orden público del Estado requerido;
- b) cuando un procedimiento entre las mismas partes, fundado en los mismos hechos y con el mismo objeto, estuviera pendiente ante un tri-

360 der Beilagen

3

ist und dieses Gericht zuerst angerufen worden ist;

- c) wenn die Entscheidung im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Gegenstandes im ersuchten Staat steht.

(2) Falls sich der Beklagte in das Verfahren nicht eingelassen hat, darf die Anerkennung der Entscheidung auch versagt werden, wenn er von dem Verfahren nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen.

Artikel 6

(1) Die Anerkennung darf nicht allein aus dem Grund versagt werden, weil das Gericht ein anderes Recht als jenes angewendet hat, das nach dem internationalen Privatrecht des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus diesem Grund versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung des Ehe- oder Familienstandes, des Ehegüterrechtes, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, der Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Angehörigen des ersuchten Staates oder des Erbrechtes nach einem solchen Angehörigen oder auf der Beurteilung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft beruht, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung des vom internationalen Privatrecht des ersuchten Staates bezeichneten Rechtes zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich der Artikel 8 bis 10 wird die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates im Sinne des Artikels 4 Z 2 anerkannt:

1. wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder, im Fall einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
2. wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und wegen der Geschäftstätigkeit der Niederlassung oder Zweigniederlassung belangt worden ist;
3. wenn sich der Beklagte für bestimmte Rechtsstreitigkeiten durch eine Vereinbarung der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates unterworfen hat, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig wäre; eine Vereinbarung in diesem Sinn

bunal del Estado requerido y el proceso se hubiera iniciado con anterioridad ante dicho tribunal;

- c) si la resolución estuviera en contradicción con otra resolución firme, recaída entre las mismas partes sobre el mismo objeto en el Estado requerido.

(2) En el caso de que el demandado no haya tomado parte en el procedimiento, podrá ser también denegado el reconocimiento, si no hubiese sido citado en tiempo hábil para oponerse a la demanda.

Artículo 6

(1) El reconocimiento no podrá ser denegado por el solo motivo de que el tribunal que haya dictado la resolución hubiera aplicado una ley distinta a la que hubiese correspondido de acuerdo con las normas de Derecho Internacional Privado del Estado requerido.

(2) El reconocimiento podrá también ser denegado por dicho motivo si la resolución se basa en la situación matrimonial, relaciones familiares, régimen económico matrimonial, capacidad jurídica o de obrar, representación legal, declaración de ausencia o de fallecimiento de un nacional del Estado requerido o de los derechos sucesorios de un heredero de dicho nacional, o de la valoración de la capacidad jurídica de una persona jurídica o sociedad, que tenga su sede o su establecimiento principal en el Estado requerido. Lo dispuesto en el párrafo anterior no será de aplicación cuando se hubiese llegado a igual resultado en el caso de aplicar las normas de Derecho Internacional Privado del Estado requerido.

Artículo 7

(1) Sin perjuicio de lo dispuesto en los artículos 8 al 10, la competencia de los tribunales de los Estados de origen será reconocida a los efectos del artículo 4.2:

1. Si, en el momento de la iniciación del procedimiento, el demandado tuviera su domicilio o residencia habitual en el Estado de origen o, tratándose de personas jurídicas o sociedades mercantiles, su domicilio o establecimiento principal.
2. Si, en el momento de la iniciación del procedimiento, el demandado tuviese en el Estado de origen un establecimiento mercantil o una sucursal y hubiera sido demandado en dicho Estado en litigio relativo a la actividad de aquellos establecimientos o sucursales.
3. Si, mediante acuerdo, las partes se hubieran sometido a la competencia de los tribunales del Estado de origen para la resolución de determinadas cuestiones litigiosas, a menos que tal acuerdo no estuviera permitido por las Leyes del Estado requerido. Sólo existirá acuerdo en el sentido de

liegt nur vor, wenn sie schriftlich getroffen oder, im Fall der Mündlichkeit, schriftlich bestätigt worden ist;

4. wenn der Beklagte sich in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit zu bestreiten, es sei denn, daß eine Vereinbarung über diese Zuständigkeit nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig wäre; die Einlassung in die Sache selbst durch den Beklagten bedeutet keine Unterwerfung unter die Zuständigkeit, wenn der Beklagte erklärt hat, sich nur in bezug auf Vermögen im Entscheidungsstaat oder zur Abwendung einer Beschlagnahme von Vermögen oder zur Aufhebung einer solchen Beschlagnahme in das Verfahren einzulassen;

5. wenn im Fall einer Widerklage dieses Gericht nach diesem Artikel zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig war und die Widerklage mit dem in der Hauptklage geltend gemachten Anspruch oder mit den zur Verteidigung vorgebrachten Einwendungen im Zusammenhang stand;

6. wenn mit der Klage ein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Herausgabe des Erlangten geltend gemacht worden ist, weil im ersuchten Staat ein Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung des anderen Staates stattgefunden hat, die in der Folge dort abgeändert oder aufgehoben worden ist;

7. wenn bei einem Vertrag die daraus entstandene Verpflichtung im Entscheidungsstaat erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre; eine solche Vereinbarung liegt nur vor, wenn sie schriftlich getroffen oder, im Fall der Mündlichkeit, schriftlich bestätigt worden ist;

8. wenn die Klage das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsvertrages oder Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag zum Gegenstand hatte und der Ort der Arbeitsleistung im Entscheidungsstaat gelegen war;

9. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung oder auf eine Handlung, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, gegründet war und die Handlung im Entscheidungsstaat begangen worden oder der Schaden dort eingetreten ist;

10. wenn der Beklagte in keinem der Vertragsstaaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte und im Entscheidungsstaat zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Vermögen in der Höhe des Anspruches besessen hat;

11. wenn die Klage einen Unterhaltsanspruch zum Gegenstand hatte und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; war der Kläger zu dieser Zeit bereits volljährig, so wird die Zuständigkeit

esta disposición si la solución hubiera sido acordada por escrito o conformidad de este modo en caso de haber sido verbal.

4. Si el demandado, sin estar fundada la competencia, se hubiese opuesto al fondo del litigio sin oponerse a aquélla, a no ser que una sumisión convencional fuese improcedente según las Leyes del Estado requerido; no se considerará que la oposición a la demanda implica aceptación de la competencia, en los casos en que el demandado declare que se somete al procedimiento solamente en orden a los bienes situados en el Estado de origen o para oponerse al embargo o para solicitar el alzamiento del mismo.

5. Si, tratándose de una reconvenición, el tribunal del Estado de origen hubiera sido competente con arreglo a este artículo para conocer de la demanda principal, y si la reconvenición guardara relación con la acción ejercitada en la demanda principal o con los recursos u otros medios de defensa utilizados contra aquélla.

6. Si con la demanda se solicitase una indemnización o restitución como consecuencia de haber prosperado total o parcialmente en el Estado de origen un recurso de revisión contra una resolución de ese mismo Estado ejecutada en el Estado requerido.

7. Si la demanda tuviera por objeto un contrato o una acción derivada de un contrato y la obligación litigiosa hubiera sido cumplida o hubiera de serlo en el Estado de origen. Sólo existe acuerdo, en el sentido de esta disposición, si hubiese sido concertado por escrito o confirmado de este modo en caso de haber sido verbal.

8. Cuando el lugar de la prestación de los servicios se encontrara en el Estado de origen, si el objeto de la demanda fuera la existencia o no de un contrato de trabajo u otros conflictos jurídicos derivados de dicha relación.

9. En el supuesto de que la demanda se fundara en un acto ilícito o en un acto equiparado al ilícito por el Derecho del Estado de origen, si la acción hubiese ocurrido o el resultado se hubiese producido en dicho Estado de origen.

10. Si el demandado, en la fecha de la presentación de la demanda, posee bienes en el territorio de este Estado y no tiene ni el domicilio ni la residencia habitual en el territorio del otro Estado en la cuantía de lo demandado.

11. Si el objeto de la demanda fuera una acción de alimentos y el alimentista tuviese, en el momento de la apertura del juicio, su domicilio o residencia habitual en el Estado de origen, salvo que el demandante fuese mayor de edad en cuyo caso la competencia del tribunal del Estado de origen será

360 der Beilagen

5

der Gerichte des Entscheidungsstaates jedoch nur anerkannt, wenn er und der Beklagte dort ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten;

12. wenn die Person, gegen die die Anerkennung beantragt wird, im Verfahren vor dem Gericht des Entscheidungsstaates Kläger war und die Klage ab- oder zurückgewiesen worden ist.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird jedoch dann nicht anerkannt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Gerichte eines dritten Staates ausschließlich zuständig sind.

Artikel 8

(1) In allen Fällen, die den Ehe- oder Familienstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung betreffen und an denen ein Angehöriger eines der Vertragsstaaten beteiligt ist, wird die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates im Sinne des Artikels 4 Z 1 anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehöriger dieses Staates war oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte.

(2) In Ehesachen wird die Zuständigkeit auch anerkannt, wenn eine der Parteien zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehöriger eines der Vertragsstaaten war, die Parteien ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Entscheidungsstaat hatten und der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte.

(3) Außerdem wird in Ehesachen die Zuständigkeit der Gerichte anerkannt, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dritten Staat hatten, der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehöriger des Entscheidungsstaates war und der Beklagte Angehöriger eines anderen als des ersuchten Staates war.

Artikel 9

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne des Artikels 4 Z 2 anerkannt, wenn sich dort eine unbewegliche Sache befindet und das Verfahren ein Recht an dieser unbeweglichen Sache oder einen Anspruch aus einem solchen Recht zum Gegenstand hatte. Gleiches gilt für Nachlassangelegenheiten betreffend unbewegliche Sachen.

Artikel 10

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne des Artikels 4 Z 2 für

reconocida cuando ambas partes tuviesen su última residencia o domicilio habitual en el territorio de dicho Estado.

12. Si la persona contra la que se pide el reconocimiento hubiese sido demandante en el procedimiento ante un tribunal del Estado de origen y hubiera sido desestimada la demanda o no admitida a trámite.

(2) Sin embargo, no se reconocerá la competencia de los tribunales del Estado de origen en los casos en que, según el Derecho del Estado requerido, los tribunales de un tercer Estado tuviesen competencia exclusiva para conocer de la demanda origen de la resolución.

Artículo 8

(1) En todas las cuestiones relativas al matrimonio, al las relaciones familiares, a la capacidad jurídica o de obrar, a la representación legal, en las que participe un nacional de una de las partes contratantes, se considerarán competentes; a los efectos del artículo 4 punto 1, los tribunales del Estado de origen si el demandado, al iniciarse el procedimiento, era nacional del referido Estado o tenía en el mismo su domicilio o residencia habitual.

(2) En cuestiones de matrimonio se reconocerá, además, la competencia de los tribunales del Estado de origen, si una de las partes poseía, en el momento de iniciarse el procedimiento, la nacionalidad de uno de los Estados contratantes, si ambas partes han tenido su última residencia habitual común en el Estado de origen y si el demandante, al iniciarse el procedimiento, tenía su residencia habitual en el mismo.

(3) En cuestiones de matrimonio se reconocerá asimismo competencia a los tribunales del Estado de origen cuando los cónyuges tengan su residencia habitual en un tercer Estado, siempre que el demandante, en el momento de la iniciación del procedimiento, sea nacional del Estado de origen y el demandado sea nacional de un Estado distinto al requerido.

Artículo 9

Los tribunales del Estado donde esté situado un inmueble son competentes, de acuerdo con el artículo 4 punto 2, para conocer de las demandas que tengan por objeto un derecho real sobre ese inmueble. Son, asimismo, competentes en materia de Derecho hereditario sobre bienes inmuebles.

Artículo 10

Los tribunales del Estado de origen son competentes, de acuerdo con el artículo 4 punto 2, en

Nachlaßangelegenheiten betreffend bewegliche Sachen anerkannt, wenn der Erblasser Angehöriger dieses Staates war oder seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte.

Artikel 11

(1) Wird die in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung im anderen Vertragsstaat geltend gemacht, so darf nur geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen und ob nicht einer der in den Artikeln 5 und 6 Absatz 2 genannten Versagungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht geprüft werden.

(2) Das Gericht des ersuchten Staates ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates (Artikel 4 Z 2) an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf Grund derer das Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat.

Artikel 12

(1) Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden im anderen Vertragsstaat ohne Erfordernis eines besonderen Verfahrens anerkannt.

(2) Jedoch kann jeder Vertragsstaat in Ehe- und Familienstandssachen ein besonderes Anerkennungsverfahren vorsehen. Der Antragsteller darf aber nicht schlechter gestellt sein, als er es nach den Artikeln 14 und 15 wäre.

Artikel 13

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat in einem einfachen und schnellen Verfahren vollstreckt, wenn sie

1. im ersuchten Staat die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. im Entscheidungsstaat vollstreckbar sind.

(2) Das Verfahren, in dem die Vollstreckung bewilligt wird, und die Vollstreckung selbst richten sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

Artikel 14

Eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung als Garantie für die Bezahlung der Kosten, unter welcher Bezeichnung auch immer, darf vom Antragsteller wegen seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes nicht begehrt werden, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Fall einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft, eine Niederlassung im Entscheidungsstaat hat.

materia de derecho hereditario sobre bienes muebles cuando el difunto fuera nacional de este Estado o hubiera tenido su último domicilio o residencia habitual sobre el territorio de éste.

Artículo 11

(1) La resolución dictada en una parte contratante que se pretenda reconocer en la otra, sólo podrá ser comprobada en lo relativo al cumplimiento de las condiciones del artículo 4 o a si existe alguna de las razones de denegación mencionadas en los artículos 5 y 6 punto 2. Excepto en lo señalado con anterioridad la resolución no podrá ser sometida a ulterior control.

(2) En la apreciación de la competencia del tribunal de origen, artículo 4 punto 2, el tribunal del Estado requerido estará vinculado por las declaraciones de hecho en que dicha autoridad fundó su competencia.

Artículo 12

(1) Las resoluciones dictadas en uno de los Estados contratantes serán reconocidas en el otro sin necesidad de procedimiento especial, salvo lo dispuesto en el número siguiente.

(2) Cada una de las partes contratantes podrá establecer un procedimiento de reconocimiento en cuestiones relativas al matrimonio y a las relaciones familiares. En cualquier caso, el demandante no deberá encontrarse en situación menos favorable que la que le correspondería con arreglo a lo establecido en los artículos 14 y 15.

Artículo 13

(1) Las resoluciones de los tribunales de una de las partes contratantes deberán ser ejecutadas en la otra por un procedimiento rápido y sencillo:

1. Si cumplieren las condiciones exigidas para su reconocimiento en el Estado requerido, y
2. si fuesen ejecutorias en el Estado de origen.

(2) El procedimiento para la admisión de la ejecución y la posterior ejecución se regirán por el Derecho del Estado requerido.

Artículo 14

Ninguna caución o depósito, sea cual fuere su denominación, podrá ser exigido para garantizar el pago de las costas por razón de la nacionalidad o domicilio del solicitante, si éste tuviese su residencia habitual o, tratándose de personas jurídicas o sociedades mercantiles su establecimiento principal, en el Estado de origen.

Artikel 15

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, genießt im ersuchten Staat die Verfahrenshilfe in gleicher Weise wie Angehörige dieses Staates, die dort ihren Wohnsitz haben.

Artikel 16

(1) Die Partei, die die Bewilligung der Vollstreckung beantragt, hat vorzulegen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung;
2. eine oder mehrere gerichtliche Urkunden oder gerichtliche Bestätigungen, aus denen hervorgeht, daß die Entscheidung im Entscheidungsstaat rechtskräftig geworden und nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist;
3. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Zustellnachweises oder eine andere Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei, gegen die sie vollstreckt werden soll, zugestellt worden ist;
4. sofern sich der Beklagte in das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht eingelassen hat, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Zustellnachweises oder eine andere Urkunde, aus der sich ergibt, daß das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
5. Übersetzungen der genannten Urkunden in die Sprache des ersuchten Staates, die von einem beeideten Übersetzer oder einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines der beiden Vertragsstaaten als richtig bestätigt sein müssen.

(2) Die genannten Urkunden bedürfen keiner Beglaubigung oder sonstigen Förmlichkeit.

Artikel 17

(1) In Zivil- oder Handelssachen werden die in einem der beiden Vertragsstaaten vor dessen Gerichten geschlossenen Vergleiche sowie die dort errichteten öffentlichen Urkunden einschließlich der Notariatsakte, wenn sie in diesem Staat vollstreckbar sind, im anderen Vertragsstaat wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Dasselbe gilt für die vor einer österreichischen Behörde in ihrer Funktion als Jugendwohlfahrtsträger zwischen ihr als Vertreter des Unterhaltsberechtigten einerseits und dem Unterhaltsverpflichteten andererseits geschlossenen vollstreckbaren Vergleiche und Vereinbarungen.

(3) Für die Bewilligung der Vollstreckung und das Verfahren gelten die Artikel 13 bis 16 sinngemäß.

Artículo 15

La parte que solicite la ejecución gozará del beneficio de justicia gratuita en el Estado requerido en los mismos casos que los nacionales de ese Estado que tengan en él su domicilio.

Artículo 16

(1) La parte que solicite la ejecución deberá presentar:

1. testimonio literal de la resolución;
2. documento o documentos o testimonios judiciales en los que conste que la resolución ha ganado firmeza y es ejecutiva conforme al Derecho del Estado de origen;
3. original o copia auténtica del acta de notificación de otro documento en el que conste que la resolución ha sido notificada a la parte contra la que deba llevarse a efecto la ejecución;
4. en el caso de que el demandado no hubiera comparecido en el procedimiento en el que se hubiese dictado la resolución, original o copia auténtica del documento o documentos de los que resulte que el escrito que sirve para iniciar el procedimiento ha sido debidamente trasladado al demandado;
5. traducción de los documentos mencionados en los apartados precedentes, en la lengua del Estado requerido, certificada conforme por traductor jurado, pro agente diplomático o consular de cualquiera de los Estados contratantes.

(2) Los documentos enumerados anteriormente están dispensados de legalización y de cualquier otra formalidad.

Artículo 17

(1) Las transacciones judiciales, los documentos públicos y las actas notariales en materia civil y mercantil serán reconocidos y ejecutados en la otra parte contratante como resoluciones judiciales si en el Estado de origen son ejecutivos.

(2) Lo mismo se aplica a las transacciones y acuerdos celebrados en materia de alimentos ante los organismos públicos austriacos encargados de la tutela de los menores, entre el propio organismo, como representante del alimentista y el obligado a prestar alimentos.

(3) Para la admisión de la ejecución y el procedimiento se aplicarán por analogía los artículos 13 a 16.

(4) Das ersuchte Gericht hat sich auf die Prüfung zu beschränken,

- a) ob die erforderlichen Urkunden vorgelegt worden sind;
- b) ob die Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates nicht offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 18

(1) Die Gerichte des einen Vertragsstaates haben auf Antrag einer Partei die Klage zurückzuweisen, wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates bereits anhängig ist und in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in ihrem Staat nach den Bestimmungen dieses Vertrages anzuerkennen sein wird.

(2) Die Gerichte jedes Vertragsstaates können jedoch die in ihrem Recht vorgesehenen einstweiligen Verfügungen einschließlich von Sicherungsmaßnahmen ohne Rücksicht darauf anordnen, welches Gericht mit der Sache selbst befaßt ist.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen berührt nicht andere Verträge, die zwischen den beiden Vertragsstaaten gelten und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder anderer Titel regeln.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die im Verhältnis zu ihm günstigeren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes eines Vertragsstaates, die die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder anderer Titel vorsehen.

Artikel 20

Dieses Abkommen ist nur auf Entscheidungen, die nach seinem Inkrafttreten gefällt worden sind, auf Vergleiche, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, und auf öffentliche Urkunden einschließlich der Notariatsakte, die nach diesem Zeitpunkt errichtet worden sind, anzuwenden.

Artikel 21

Alle Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen könnten, sind auf diplomatischem Weg zu bereinigen.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Madrid ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

(4) El tribunal requerido deberá limitarse a comprobar:

- a) si se han presentado los documentos necesarios;
- b) si la ejecución no es manifiestamente contraria al orden público del Estado requerido.

Artículo 18

(1) Los tribunales de una de las partes contratantes rechazarán la demanda cuando exista otra fundada en los mismos hechos, con el mismo objeto y entre las mismas partes ante un tribunal del otro Estado y pueda dictarse una resolución susceptible de ser reconocida y ejecutada en virtud del presente Convenio.

(2) Sin embargo, los tribunales de cada una de las partes contratantes podrán decretar las medidas provisionales o cautelares previstas en su legislación, cualquiera que sea el tribunal que conozca del fondo del litigio.

Artículo 19

(1) El presente Convenio no afectará a otros acuerdos que regulen en sectores particulares el reconocimiento y ejecución de resoluciones judiciales y otros títulos ejecutivos, en vigor entre ambas partes.

(2) El presente Convenio no afectará a las normas más favorables de Derecho Interno de las partes contratantes que faciliten el reconocimiento y ejecución de las resoluciones y transacciones judiciales y documentos públicos ejecutivos.

Artículo 20

El presente Convenio solamente se aplicará a las resoluciones judiciales dictadas, a las transacciones judiciales concluidas y a los documentos públicos y actas notariales con fuerza ejecutiva otorgados a partir de la fecha de entrada en vigor.

Artículo 21

Las dificultades derivadas de la aplicación e interpretación del presente Convenio se resolverán por vía diplomática.

Artículo 22

(1) El presente Convenio está sujeto a ratificación. El Canje de los instrumentos de ratificación tendrá lugar en Madrid a la brevedad posible.

(2) Este Convenio entrará en vigor el primer día del tercer mes a contar desde la fecha en que haya tenido lugar el canje de instrumentos de ratificación.

360 der Beilagen

9

Artikel 23

Dieses Abkommen gilt auf unbegrenzte Zeit. Es kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des anderen Vertragsstaates zugegangen ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 17. Feber 1984, in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Erwin Lanc m. p.

Für Spanien:

Fernando Morán m. p.

Artículo 23

El presente Convenio tendrá duración ilimitada. Podrá ser denunciado por escrito en cualquier momento. Sus efectos cesarán seis meses después del día de la recepción de la denuncia por el Ministerio de Asuntos Exteriores del otro Estado.

En fe de lo cual los Plenipotenciarios han firmado el presente Convenio.

Hecho en Viena a 17 de febrero de 1984, en dos originales, en alemán y en español, igualmente auténticos.

Por la República de Austria:

Erwin Lanc m. p.

Ministro Federal de Asuntos Exteriores

Por España:

Fernando Morán m. p.

Ministro de Asuntos Exteriores

VORBLATT

Problem:

Die vom § 79 der Exekutionsordnung (EO) geforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen besteht derzeit im Verhältnis zu Spanien nur auf Grund multilateraler Staatsverträge für Spezialmaterien. An einem allgemeinen bilateralen Vollstreckungsabkommen mangelt es.

Ziel:

Herstellung der staatsvertraglich verbürgten Gegenseitigkeit mit Spanien zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche, vor österreichischen Jugendwohlfahrtsträgern geschlossener Vergleiche und anderer öffentlicher Urkunden in Zivilsachen durch ein allgemeines Vollstreckungsabkommen.

Inhalt:

Gerichtliche Entscheidungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten ergangen sind, vor den Gerichten der Vertragsstaaten und vor österreichischen Jugendwohlfahrtsträgern geschlossene Vergleiche sowie bestimmte andere öffentliche Urkunden (zB Notariatsakte) werden nach Maßgabe der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen im anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag vor allem dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 EO über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen. Es bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Das Abkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind so ausreichend determiniert, daß es in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewandt werden kann. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Derzeit ist die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis zu Spanien nur in Ansehung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 294/1961, von Prozeßkostenentscheidungen gegen den unterlegenen Kläger oder Intervenienten nach dem Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, von gerichtlichen Entscheidungen in Beförderungssachen nach den Internationalen Übereinkommen vom 7. Feber 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV), beide BGBl. Nr. 744/1974, sowie von gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen in Beförderungssachen nach dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl. Nr. 138/1961, und nach dem Zusatzübereinkommen vom 26. Feber 1966 zur CIV, BGBl. Nr. 201/1974, staatsvertraglich geregelt.

Österreich hat allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen bereits mit Belgien (BGBl. Nr. 105/1960), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Frankreich (BGBl. Nr. 288/1967), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962 samt Protokoll BGBl. Nr. 453/1971), Israel (BGBl. Nr. 349/1968), Italien (BGBl. Nr. 521/1974), Liechtenstein (BGBl. Nr. 114/1975), Luxemburg (BGBl. Nr. 610/1975), den Niederlanden (BGBl. Nr. 37/1966), Schweden (BGBl. Nr. 556/1983), der Schweiz (BGBl.

Nr. 125/1962), Tunesien (BGBl. Nr. 305/1980) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932) geschlossen. Die Ratifikation eines derartigen Vertrages mit Norwegen wird vorbereitet.

Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien haben in der Zeit vom 3. bis 6. Oktober 1983 in Wien stattgefunden; sie sind mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen worden, das am 17. Feber 1984 in Wien unterzeichnet worden ist. Vorbild war teilweise das Abkommen vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen. Überdies wurde auf den Entwurf eines Vertrages zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen Bedacht genommen. Die Regelungen des vorliegenden Abkommens haben aber auch Vorbilder in anderen der oben genannten gleichartigen Abkommen zwischen Österreich und anderen Staaten.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Art. 3 Entscheidungen in Insolvenzverfahren, Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden, einstweilige Verfügungen (ausgenommen in Unterhaltssachen), Entscheidungen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedssprüche.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1:

Diese Bestimmung grenzt den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens hinsichtlich der Art der Entscheidungen ab, auf die es anzuwenden ist. Eine Definition des Begriffes „Entscheidung“ findet sich in Art. 2 lit. a.

Nach Abs. 2 dieses Artikels fallen unter das Abkommen auch Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche in Strafverfahren („Adhäsionsentscheidungen“).

12

360 der Beilagen

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält eine Reihe von Definitionen der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen Begriffe zur Entlastung der Texte der nachfolgenden Artikel.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

Die Herausnahme von Entscheidungen in Insolvenzverfahren (Z 1) ist in allgemeinen Vollstreckungsverträgen üblich. Es handelt sich um Frgen, die besonders schwierig sind und daher nur durch ein eigenes Insolvenzabkommen gelöst werden können. Unter dem Ausdruck „ähnliches Verfahren“ ist die Geschäftsaufsicht nach dem Bundesgesetz vom 17. August 1934, BGBl. Nr. 204, zu verstehen.

Wie sich aus Z 3 ergibt, ist auf einstweilige Verfügungen in Unterhaltssachen (§ 382 Z 8 lit. a EO) das Abkommen anzuwenden.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Die Voraussetzung der Zuständigkeit des Titelgerichtes ist in den Art. 7 bis 10 im einzelnen ausgeführt.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die in derartigen Abkommen üblichen Versagungsgründe des Widerspruchs gegen den ordre public (Abs. 1 lit. a), der Streitanhängigkeit (Abs. 1 lit. b), der entschiedenen Sache (Abs. 1 lit. c) und der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit (Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs; Abs. 2).

Zu Artikel 6

Die Verletzung der Regeln des internationalen Privatrechts wird nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten als Verstoß gegen den ordre public angesehen. Im vorliegenden Artikel wird diese Frage als selbständiger Versagungsgrund geregelt. Die Versagungsmöglichkeit wird allerdings nach Abs. 2 auf die nicht übereinstimmende internationalprivatrechtliche Beurteilung nur der dort angeführten personen-, familien- und erbrechtlichen Tatbestände eingeschränkt und überdies für den Fall verneint, daß die abweichende Beurteilung zum gleichen Ergebnis wie die Beurteilung nach dem internationalen Privatrecht des ersuchten Staates geführt hätte.

Zu Artikel 7:

Der Zuständigkeitskatalog dieses Artikels entspricht im wesentlichen dem in Abkommen der vorliegenden Art üblichen, ist allerdings besonders aus-

föhrlich. Bei den Zuständigkeitsregeln handelt es sich nur um Bestimmungen über die „compétence indirecte“.

In Abs. 1 Z 4 ist — wie in derartigen Vollstreckungsabkommen üblich — vorgesehen, daß die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Entscheidungsstaates durch Streiteinlassung mit der sogenannten Einrede der internationalen Unzuständigkeit („exceptio incompetenciae internationalis“) verhindert werden kann. Die Erhebung dieser Einrede hat zwar für den Prozeß selbst keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus; der Prozeß wird daher nur mit dem Risiko für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt.

Der Zuständigkeitstatbestand der Z 6 kommt nach einem Wiederaufnahmeverfahren im Entscheidungsstaat in Betracht.

Der Zuständigkeitstatbestand der Z 7 entspricht dem des § 88 Abs. 1 JN.

Der in Z 8 festgelegte — neuartige — Zuständigkeitstatbestand des Ortes der Arbeitsleistung hat sein innerstaatliches Gegenstück im entsprechenden Wahlgerichtsstand des § 3 Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Zuständigkeitstatbestand der Z 9 wird in der österreichischen Rechtsordnung durch den Gerichtsstand der Schadenszufügung nach § 92 a JN ausgefüllt.

Die Einschränkung des Zuständigkeitstatbestandes des Vermögens auf solches in der Höhe des Anspruches (Z 10) entspricht der Tendenz der Neufassung des § 99 JN durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983.

Das in Z 11 festgelegte forum actoris für Unterhaltsansprüche ist im Fall der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Klägers nur unter der weiteren hier festgelegten Voraussetzung gerechtfertigt, daß der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Entscheidungsstaat hatten.

Der Zuständigkeitstatbestand der Z 12 kommt für Entscheidungen in Betracht, mit denen ein nicht von der Prozeßkostensicherheitsleistung befreiter Kläger nach Ab- oder Zurückweisung der Klage zum Ersatz der Prozeßkosten verpflichtet wird.

Nach Abs. 2 besteht bei im ersuchten Staat anerkannter ausschließlicher Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates keine Verpflichtung zur Anerkennung.

Zu Artikel 8:

Für Entscheidungen in Ehesachen und in den anderen in Abs. 1 angeführten Personenrechtssachen ist die Zuständigkeit gegeben, wenn der Beklagte Angehöriger des Entscheidungsstaates

war oder dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Abs. 1).

Für Ehesachen enthalten die Abs. 2 und 3 weitere Zuständigkeitstatbestände. War eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten, so genügt der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers im Entscheidungsstaat, sofern die Parteien dort ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Abs. 2). Hatte keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten, so genügt, daß der Kläger Angehöriger des Entscheidungsstaates war, sofern der Beklagte nicht Angehöriger des ersuchten Staates war (Abs. 3).

Die — auf spanischen Wunsch aufgenommene — etwas kompliziert aufgebaute Regelung der Zuständigkeit für Ehesachen in diesem Artikel ist nichtsdestoweniger anerkennungsfreundlich und entspricht im großen und ganzen der Regelung des § 76 Abs. 2 JN.

Zu Artikel 9:

Hier wird der Zuständigkeitstatbestand der Belegenheit der Sache festgelegt, und zwar nicht nur für Streitigkeiten über Rechte an einer unbeweglichen Sache oder Ansprüche aus einem solchen Recht, sondern auch für Verlassenschaftsabhandlungen betreffend unbewegliche Sachen.

Zu Artikel 10:

Für Nachlaßangelegenheiten betreffend bewegliche Sachen ist nach diesem Artikel die Zuständigkeit des Entscheidungsstaates dann gegeben, wenn der Erblasser entweder Angehöriger dieses Staates war oder dort seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Zu Artikel 11:

Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz verhindert, daß der ersuchte Staat die anzuerkennende Entscheidung neuerlich der Sache nach überprüft (Verbot der „révision au fond“).

Die Bestimmung des Abs. 2 verhindert, daß die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung durch Bestreitung der die Zuständigkeit des Titelgerichtes begründenden Tatsachen erschwert oder verzögert wird.

Zu Artikel 12:

Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist nicht erforderlich; das mit der Anerkennbarkeit einer Entscheidung als Vorfrage befaßte Gericht kann diese selbst beurteilen.

Wegen der Aufrechterhaltung des österreichischen Anerkennungsverfahrens in Ehesachen nach § 24 der 4. DVOEheG ist aber in Abs. 2 dieses Artikels bestimmt, daß jeder Vertragsstaat in solchen

Angelegenheiten ein besonderes Anerkennungsverfahren vorsehen kann.

Zu Artikel 13:

Hier werden die Voraussetzungen für die Vollstreckung einer anzuerkennenden Entscheidung festgelegt, nämlich, daß die Entscheidung die für die Anerkennung erforderlichen Bedingungen erfüllt und daß sie im Entscheidungsstaat vollstreckbar ist.

Das Vollstreckungsbewilligungsverfahren und das Vollstreckungsverfahren selbst richten sich — wie üblich — nach dem Recht des ersuchten Staates.

Zu Artikel 14:

Diese Bestimmung befreit nicht nur von der Prozeßkostensicherheitsleistung, sondern von jedweder sonstigen allenfalls zur Einleitung des Verfahrens erforderlichen Sicherstellung.

Zu Artikel 15:

Nach dieser Bestimmung ist der Antragsteller im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenshilfe genau so zu behandeln wie die Angehörigen des ersuchten Staates die dort ihren Wohnsitz haben.

Zu Artikel 16:

Die vorzulegenden Urkunden sind diejenigen, die zum Nachweis des Vorliegens der positiven Anerkennungs Voraussetzungen (Art. 4) und des Fehlens des Versagungsgrundes des Art. 5 Abs. 2 erforderlich sind. Der zusätzlich zur Rechtskraftbestätigung verlangte Nachweis der Zustellung der Entscheidung an die unterlegene Partei (Abs. 1 Z 3) ist zwar im österreichischen Exekutionsverfahren nicht erforderlich, wird aber bei der Exekutionsführung in Spanien verlangt.

Abs. 2 enthält die übliche Bestimmung über die Befreiung von der Beglaubigung.

Zu Artikel 17:

Durch Abs. 1 dieses Artikels werden die gerichtlichen Vergleiche sowie die öffentlichen Urkunden und die vollstreckbaren Notariatsakte (die nach spanischer Terminologie keine „öffentlichen Urkunden“ sind) für die Anerkennung und Vollstreckung den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt. Nach Abs. 2 gilt dies auch für Unterhaltsvergleiche vor österreichischen Jugendämtern (in Spanien gibt es diese Einrichtung nicht).

Zu Artikel 18:

Diese Bestimmung betrifft nicht das Vollstreckungs-, sondern das Erkenntnisverfahren. Sie soll vermeiden, daß in Österreich und in Spanien

gleichzeitig gerichtliche Verfahren über denselben Gegenstand geführt werden. Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat ist in anderen Abkommen dieser Art ähnlich geregelt.

Abs. 2 dient nur einer Klarstellung, weil das Begehren bei einstweiligen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen mit demjenigen, über das im anderen Staat ein Verfahren anhängig ist, an und für sich nicht ident ist.

Zu Artikel 19:

An Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Verträge im Sinn des Abs.1 kommen derzeit in Betracht: Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 291/1961; Art. 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957; Art. 31 Abs. 3 und 5 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl. Nr. 138/1961; Art. 56 §§ 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens vom 7. Feber 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM); Art. 52 §§ 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens vom 7. Feber 1970 über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), beide

BGBl. Nr. 744/1974; Art. 20 § 1 des Zusatzübereinkommens zur CIV vom 26. Feber 1966, BGBl. Nr. 201/1974. Bei Titeln, die sowohl nach einem der genannten Verträge als auch nach dem vorliegenden Abkommen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, kann die Anerkennung und Vollstreckung nach Wahl auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Vertragswerke beantragt werden.

Abs. 2 ist von besonderer Bedeutung für das österreichische Verfahren zur Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen nach § 24 der 4. DVOEheG.

Zu Artikel 20:

Dieser Artikel umschreibt in der üblichen Weise den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Der Zeitpunkt, in dem eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, ist für die zeitliche Abgrenzung ohne Bedeutung.

Zu den Artikeln 21 bis 23:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.